99110072001000

Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005397/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110072001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Haltung von Versuchstieren beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versuchstier Haltung, Versuchstierhaltung, Forschungstierhaltung, Haltung von Versuchstieren, Versuchstiere züchten, Versuchstiere halten

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.05.2024
Fachlich freigegen durch	BJV V Versuchstierschutz
Handlungsgrundlage	§ 11 Tierschutz-Gesetz -TierSchG § 11 Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV Richtlinie 2010/63 /EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
Teaser	Wenn Sie Wirbeltiere oder Kopffüßer für Tierversuche halten, züchten oder verwenden möchten, oder deren Organe oder Gewebe für wissenschaftliche Zwecke nutzen möchten, benötigen Sie vorher eine Erlaubnis der zuständigen Stelle.
Volltext	Wenn Sie Wirbeltiere oder Kopffüßer züchten, halten oder verwenden möchten, benötigen Sie vorher die Erlaubnis der zuständigen Stelle. Dies gilt in folgenden Fällen: • Wenn die Tiere in Tierversuchen verwendet werden sollen. • Wenn die Organe oder das Gewebe der Tiere für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden sollen. • Wenn Sie die Tiere züchten oder halten, um sie an andere Personen abzugeben.
Erforderliche Unterlagen	Geben Sie in Ihrem schriftlichen Antrag folgendes an:

Modul	Sachverhalt
	• Ihren Name und Ihre Anschrift • die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betriebe einschließlich der dort vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen und des dort vorhandenen Personals • die Art der betroffenen Tiere sowie, tierartbezogen, die Haltungskapazitäten. • Namen der für die Tätigkeit verantwortlichen Personen • Namen der Personen, die die Tiere pflegen und mit deren Tötung beauftragt sind • Namen der Tierschutzbeauftragten
Voraussetzungen	Sie erhalten die Erlaubnis, wenn • die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, • die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat. • in den der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben geeignete Räumlichkeiten, Anlagen sowie ausreichend sachkundiges Personal vorhanden sind, um eine den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung genügende Haltung der Tiere ermöglicht wird. • sichergestellt ist, dass die Personen, die die Tiere pflegen oder töten, jederzeit die notwendige Sachkunde nachweisen können. • erwartet werden kann, dass die notwendigen Organisations-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten eingehalten werden. • ein oder mehrere Tierschutzbeauftragte für den Betrieb bestellt wurden • ein Tierschutzausschuss eingerichtet wurde. • im Fall der Züchtung von Primaten, der Züchter über ein Konzept verfügt, mit dessen Hilfe er den Anteil derjenigen Tiere erhöhen kann, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Gebühren nach Zeitaufwand auf Grundlage von GebOöV 2.1.9 berechnet.
Verfahrensablauf	• Reichen Sie Ihren formlosen Antrag bei der zuständigen Stelle ein und fügen Sie ihm die erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls weitere Nachweise an. • Die zuständige Stelle überprüft gegebenenfalls im Rahmen einer Begehung das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen vor Ort. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie bekommen einen Bescheid der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Umfang der beantragten Tätigkeit ab. Sie beträgt in der Regel 4 Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags. Die Bearbeitungsfrist kann in schwierigen Fällen um 2 Monate verlängert werden.
Frist	Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig, bestenfalls 6 Monate bevor Sie mit den Tätigkeiten beginnen möchten. Sie benötigen die Erlaubnis, um die beantragten Tätigkeiten durchzuführen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv https://www.hamburg.de/bjv/
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides
Kurztext	• Wenn für Tierversuche Wirbeltiere oder Kopffüßer deren Organe oder Gewebe • gehalten, gezüchtet oder verwendet werden soll, wird eine behördliche Erlaubnis benötigt • Dies gilt auch, wenn diese Tiere zum Zwecke der Abgabe an Dritte, gehalten oder gezüchtet werden sollen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)